

# **Satzung**

## **über Anlagen der Fremdwerbung**

### **-Werbesatzung-**

in der Stadt Büren vom 30. April 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01. März 2000 (GVBl. NRW, Nr. 18, S. 256), hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am **26.04.2012** folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Einfall- und die Durchfahrtstraßen in der Kernstadt Büren, und zwar auf die angrenzenden bzw. unmittelbar einsehbaren Grundstücke an folgenden Straßen: Kapellenberg (bis einschließlich Hs.-Nr. 6), Bahnhofstraße, Eickhoffer Straße (nördliche Straßenseite bis Hs.-Nr. 18), Lindenstraße (bis Hs.-Nrn. 8/15), Bertholdstraße (Hs.-Nrn. 1, 2, 7, 7a, 9, und 10), Aftestraße, Fürstenberger Straße (bis zur Einmündung der Hegensdorfer Straße), Königstraße, Nikolausstraße (bis Hs.-Nrn. 8a/15a), Bruchstraße (nördliche Straßenseite bis Hs.-Nr. 27, südliche Straßenseite Nrn. 16 bis 30a), Burgstraße (Nrn. 59, 61, 61a, 62, 63, 64, 66), Barkhäuser Straße (nördliche Straßenseite 1, 3, 5). Der Geltungsbereich ist in der Karte im Anhang deutlicher dargestellt.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Anbringung und Änderung von Werbeanlagen. Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung dienen und die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere Plakatwände, Wechselwerbeanlagen, beleuchtete Schilder, beleuchtete und unbeleuchtete Schaukästen, jedoch nicht für Zettel- oder Bogenanschlätze bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen. Außerdem nicht von dieser Satzung erfasst werden die den städtischen Ankündigungen dienenden Plakaträhmen und sonstigen städtischen Zwecken dienende fest montierte oder mobile Plakate.

#### **§ 3 Werbung an der Stätte der Leistung**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

#### **§ 4 Abweichungen**

Gemäß § 73 BauO NRW sind Abweichungen zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Sie sind schriftlich zu beantragen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 der vorliegenden Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 84 der BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büren, den 30. April 2012

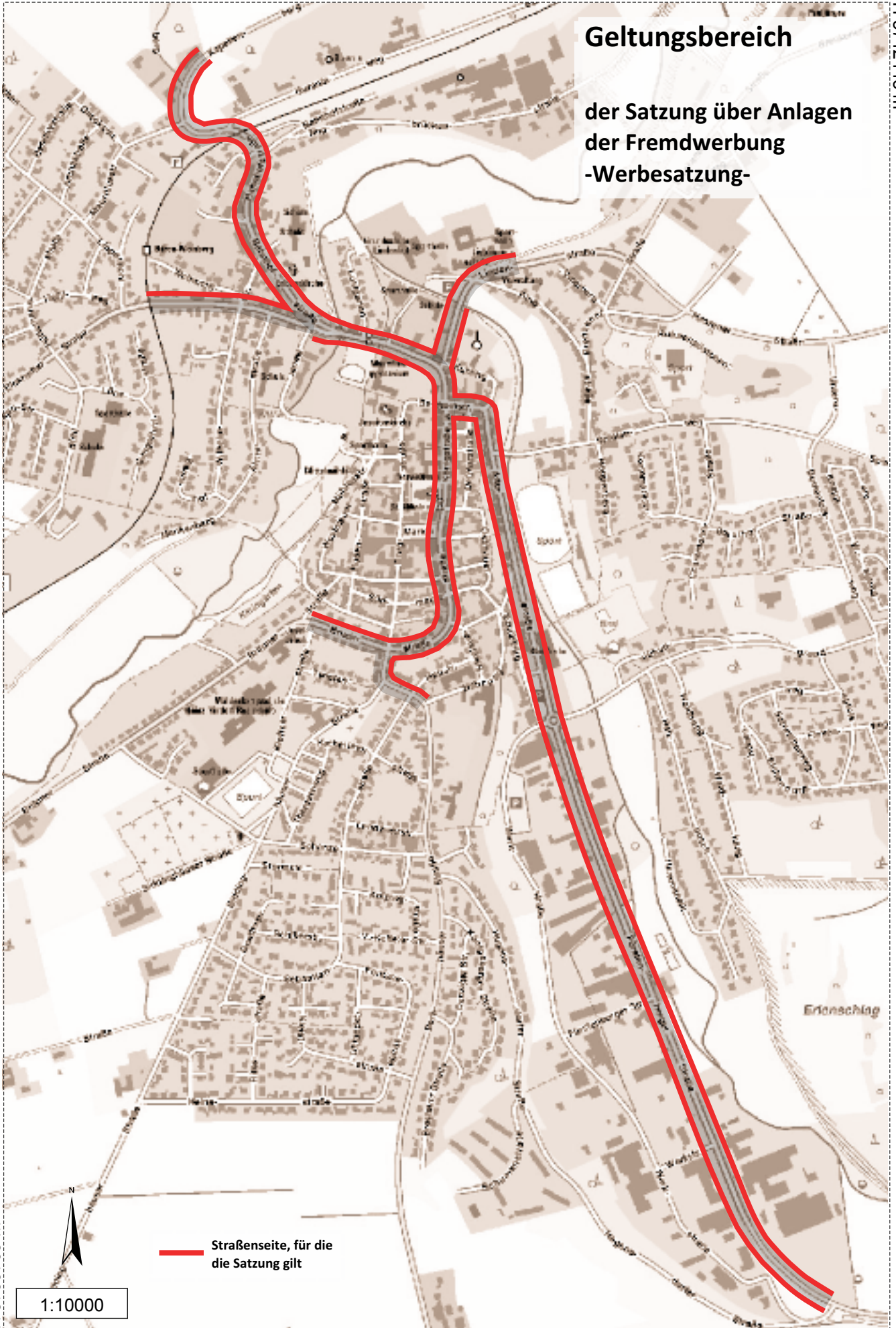
Schwuchow  
Bürgermeister

R 470412 m

H 5712445 m

# Geltungsbereich

## der Satzung über Anlagen der Fremdwerbung -Werbesetzung-



— Straßenseite, für die  
die Satzung gilt



1:10000

H 5709709 m

R 468584 m